

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt

Präambel:

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren zur Überlandhilfe nach § 27 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 10.02.1987, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GBl. S. 776) haben die Städte Alpirsbach, Dornstetten, Freudenstadt und Horb a. N. sowie die Gemeinden Bad Ripoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Empfingen, Eutingen i. G., Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg –alle Landkreis Freudenstadt- sowie die Stadt Wolfach (Ortenaukreis), nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 21.06.1977, geändert am 24.11.1997 (GBl. S. 470) Ende 2001 erstmals einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Freudenstadt geschlossen. Dieser ist am 01.01.2002 in Kraft getreten und wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 in § 2 Abs. 2 Ziffer a) hinsichtlich der abzurechnenden Personalkosten geändert.

Aufgrund der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) wird der öffentlich-rechtliche Vertrag an die Gesetzesänderung angepasst und gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 FwG i. V. m § 54 LVwVfG vom 12.04.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009 (GBl. S. 809), wie folgt neu gefasst. Vertragspartner sind die o. g. Städte und Gemeinden. Zusätzlich treten auch die Städte Altensteig, [Bad Wildbad](#) und Nagold sowie die Gemeinden Enzklosterle, Egenhausen, Haiterbach und Simmersfeld (alle Landkreis Calw), die Stadt Bühl sowie die Gemeinde Forbach (beide Landkreis Rastatt), die [Stadt Oppenau](#) sowie die Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, und Seebach (alle Ortenaukreis) und die Gemeinde Starzach (Landkreis Tübingen) dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bei. **Durch Einzelverträge sind bis heute 3 weitere Gemeinden aus dem Landkreis Rottweil hinzugekommen: 12/2012: Schenkenzell mit Alpirsbach, 12/2015 Dornhan mit Glatten/Schopfloch und 11/2017 Fluorn-Winzeln mit Alpirsbach/Loßburg/Dornhan.**

Mit der nachfolgenden Neufassung soll ein Vertrag für alle beteiligten 33 Städte und Gemeinden geschaffen und die Höhe des Kostenersatzes in § 2 Abs. 2a neu festgelegt werden:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die um Überlandhilfe ersuchten o. g. Städte und Gemeinden verpflichten sich, für die gewährte Überlandhilfe im Sinne von § 26 Abs. 2 FwG bei den in § 2 Abs. 1 FwG genannten Fällen (Pflichteinsätze) ihren Ersatz der Kosten bei den ersuchenden Städten und Gemeinden gem. § 2 dieses Vertrages nach gleichen Grundsätzen zu berechnen und anzufordern.

- (2) Die Regelungen dieses Vertrages betreffen nicht den Kostenersatz der Überlandhilfe für die in den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Satz 2 FwG genannten Fälle, da hier den ersuchenden Städten und Gemeinden eine Weiterberechnung des Kostenersatzes möglich ist.

§ 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Abrechenbarer Kostenersatz ist nur der durch die konkrete Hilfeleistung (Pflichteinsätze) verursachte Aufwand.
- (2) Folgende Kosten werden erstattet:
- a) Personalkosten in Höhe von 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde
 - b) Schadensersatzleistungen nach § 17 FwG
 - c) Ersatzleistungen bei Verlusten und Beschädigungen von Geräten und Fahrzeugen
 - d) Aufwendungen für verbrauchtes Material wie Ölbinder, Schaumlöschmittel u. a. zum Selbstkostenpreis
- (3) Betriebskosten und kalkulatorische Kosten für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte werden aus Vereinfachungsgründen nicht berechnet.

§ 3 Änderung der gemeindlichen Satzungen / Gemeinderatsbeschlüsse / Einzelverträge über den Kostenersatz.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, bei ihren örtlichen Satzungen bzw. ihren Beschlüssen über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren, soweit erforderlich, die Vorgaben dieses Vertrages zu berücksichtigen. Diejenigen Kommunen, die untereinander noch Einzelverträge abgeschlossen haben, verpflichten sich, **soweit erforderlich**, diese nach Beitritt zu diesem Vertrag aufzuheben.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt 3 Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Bei Änderungen des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrages verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 6 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird in **34-facher Ausfertigung** abgefasst und unterzeichnet. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Freudenstadt erhalten je eine Ausfertigung des Originalvertrages.
- (2) Dieser Vertrag tritt am **01.01.2023** in Kraft. **Gleichzeitig tritt der Vertrag, der zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, außer Kraft.** Überlandhilfen bis einschließlich **31.12.2022**, 24 Uhr werden nach den bisherigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags abgerechnet.

*(Es folgen die Namen der beteiligten 33 Kommunen und
Unterschriften der Herren und Damen Oberbürgermeister und Bürgermeister)*